



### Inhalt:

- 183** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3241 und 3241/1 der Gemarkung Gaimersheim durch Herrn Andreas Bergmeister, Kapellenweg 30, 85080 Gaimersheim
- 184** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3241 und 3241/1 der Gemarkung Gaimersheim durch Herrn Andreas Bergmeister, Kapellenweg 30, 85080 Gaimersheim
- 185** Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“  
Vom 6. Dezember 2012
- 186** Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Ländershofen-Nord“  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 187** 25. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10)  
Teilfortschreibung Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“  
Beteiligungsverfahren (Planungsverband Region Ingolstadt(10))
- 188** Aufgefundene Geldbeträge im Jahr 2011 (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 183** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3241 und 3241/1 der Gemarkung Gaimersheim durch Herrn Andreas Bergmeister, Kapellenweg 30, 85080 Gaimersheim**

Mit Bescheid vom 30.11.2012 Sg. 44 Az. 1711-1760387 erteilte das Landratsamt Eichstätt Herrn Andreas Bergmeister, Kapellenweg 30, 85080 Gaimersheim die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3241 und 3241/1 der Gemarkung Gaimersheim.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gegeben.

#### I. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

##### 1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Herr Andreas Bergmeister, Kapellenweg 30, 85080 Gaimersheim erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3241 und 3241/1 der Gemarkung Gaimersheim.

1.2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben entsprechend den in Nr. 2, mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen, zu erfolgen, soweit sich nicht aus der Nr. 3 Abweichungen bzw. Ergänzungen ergeben.

1.3 Der Biogasanlage wird die Nummer DE 09 176 0011 11 zugeteilt.

Diese Zuteilung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

1.4 Folgende Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 VAWs werden erteilt:

- für die einwandige Errichtung der unterirdischen Behälter (Fermenter, Endlager 1 und Vorgrube) mit den dazugehörigen unterirdischen Rohrleitungen
- für die einwandige Errichtung des unterirdischen Behälters „Endlager 3“ mit seinen zugehörigen unterirdischen Rohrleitungen
- für die abweichende Ausführung am Abtankplatz des Betriebsstofflagers zu Befestigung und Abdichtung und Rückhaltevermögen

1.5 Die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 DSchG (sog. Grabungserlaubnis) wird erteilt.

#### 2. Planunterlagen und Anforderungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 30.11.2012 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen, sowie zwei Gutachten zu Luftreinhaltung, Störfallverordnung und schalltechnische Untersuchung, zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Anforderungen versehen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Anforderungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich von 2 Gutachten liegen in der Zeit vom

Montag, 10.12.2012 bis einschließlich Donnerstag 27.12.2012 im Rathaus des Marktes Gaimersheim I. Stock Zi.Nr. 13 und beim Land-

ratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, I. Stock, Zi.Nr. 131 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung gilt entsprechend.

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch den Antragsteller mit Schreiben vom 29.10.2012 beantragt.

gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

**184 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3241 und 3241/1 der Gemarkung Gaimersheim durch Herrn Andreas Bergmeister, Kapellenweg 30, 85080 Gaimersheim**

Herr Andreas Bergmeister hat unter Vorlage entsprechender Unterlagen am 18.05.2012 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 3241 und 3241/1 der Gemarkung Gaimersheim beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 8.4.2 und 8.4.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zi.Nr. 131 oder unter der Telefonnummer 08421-70328 eingeholt werden.

Eichstätt, 04.12.2012

gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

**185 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 6. Dezember 2012**

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

**§ 1**

<sup>1</sup>Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

<sup>2</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Oberdolling, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. <sup>3</sup>Dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Oberdolling Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 335 und 384 hinzugefügt. <sup>4</sup>Die neuen Grenzen des Schutzgebietes im Gebiet der Gemeinde Oberdolling ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und

M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>5</sup>Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. <sup>6</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 6. Dezember 2012

Landkreis Eichstätt

gez. Anton K n a p p , Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**186 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Landershofen-Nord“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Landershofen-Nord“ für ein neues Wohnbaugebiet beschlossen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die künftigen Wohnbauflächen nördlich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 4 (Bereich der „Schimmelleite“) im Stadtteil Landershofen bereits als sog. Bauerwartungsland ausgewiesen.

Im Geltungsbereich liegen die folgenden Grundstücke der Gemarkung Landershofen:

Flst.-Nr. 136, 137, 138, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 147/2, 148 sowie Flst.-Nr. 149 (Teilfläche), 127/2 (Teilfläche), 137/2 (Teilfläche), 229/2 (Teilfläche), 247 (Teilfläche), 188/6 (Teilfläche)

Die Grundstücke haben eine Gesamtfläche von rd. 35.900 m<sup>2</sup>.

Der Umgriff des künftigen Wohnbaugebiets kann der Anlage entnommen werden.

Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sollen durch das beschlossene Bauleitplanverfahren städtebaulich geordnet werden.

Es ist vorgesehen das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO in offener Bauweise für eine Bebauung mit Einzel- und Zweifamilienhäusern in Form von Einzel-, Doppel- und ggf. Reihenhäusern auszuweisen.

Eichstätt, den 30.11.2012

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Planungsverband Region Ingolstadt (10)**

**187 25. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) Teilfortschreibung Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ Beteiligungsverfahren**

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 21. November 2012 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur fünfundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes (Teilfortschreibung Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“) beschlossen.

Die neu gefassten bzw. ergänzten Ziele und Grundsätze sowie deren Begründung, die Tektur 1 der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt/Manching 2“, die Tektur 2 der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3“, die Änderungs begründung sowie der erstellte Umweltbericht sind im Internet eingestellt. Unter [www.region-ingolstadt.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/25.Änderung/25\\_fs.htm](http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/25.Änderung/25_fs.htm) können die Planunterlagen des Entwurfs eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 01. Januar 2013 bis 31. Januar 2013 im Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zi. 108 öffentlich aus.

Ingolstadt, 03.12.2012

Planungsverband Region Ingolstadt (10)

gez. Martin Wolf, Verbandsvorsitzender

**Sparkasse Ingolstadt**

**188 Aufgefundene Geldbeträge im Jahr 2011**

In der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 wurden bei folgenden Geschäftsstellen der Sparkasse Ingolstadt Geldbeträge gefunden:

Hauptstelle am Rathausplatz	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Wettstetten	Landkreis Eichstätt
Geschäftsstelle Goethestraße	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Kösching	Landkreis Eichstätt
Geschäftsstelle Gaimersheimer Straße	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Neuburger Straße	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Gaimersheim	Landkreis Eichstätt
Geschäftsstelle Reichertshofen	Landkreis Pfaffenhofen
Geschäftsstelle Ettinger Straße	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Zuchering	Stadtgebiet Ingolstadt

Kunden, die in den genannten Geschäftsräumen der Sparkasse Geld verloren haben, werden gebeten, ihre Ansprüche bis spätestens 01.03.2013 bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden.

Ingolstadt, den 03.12.2012

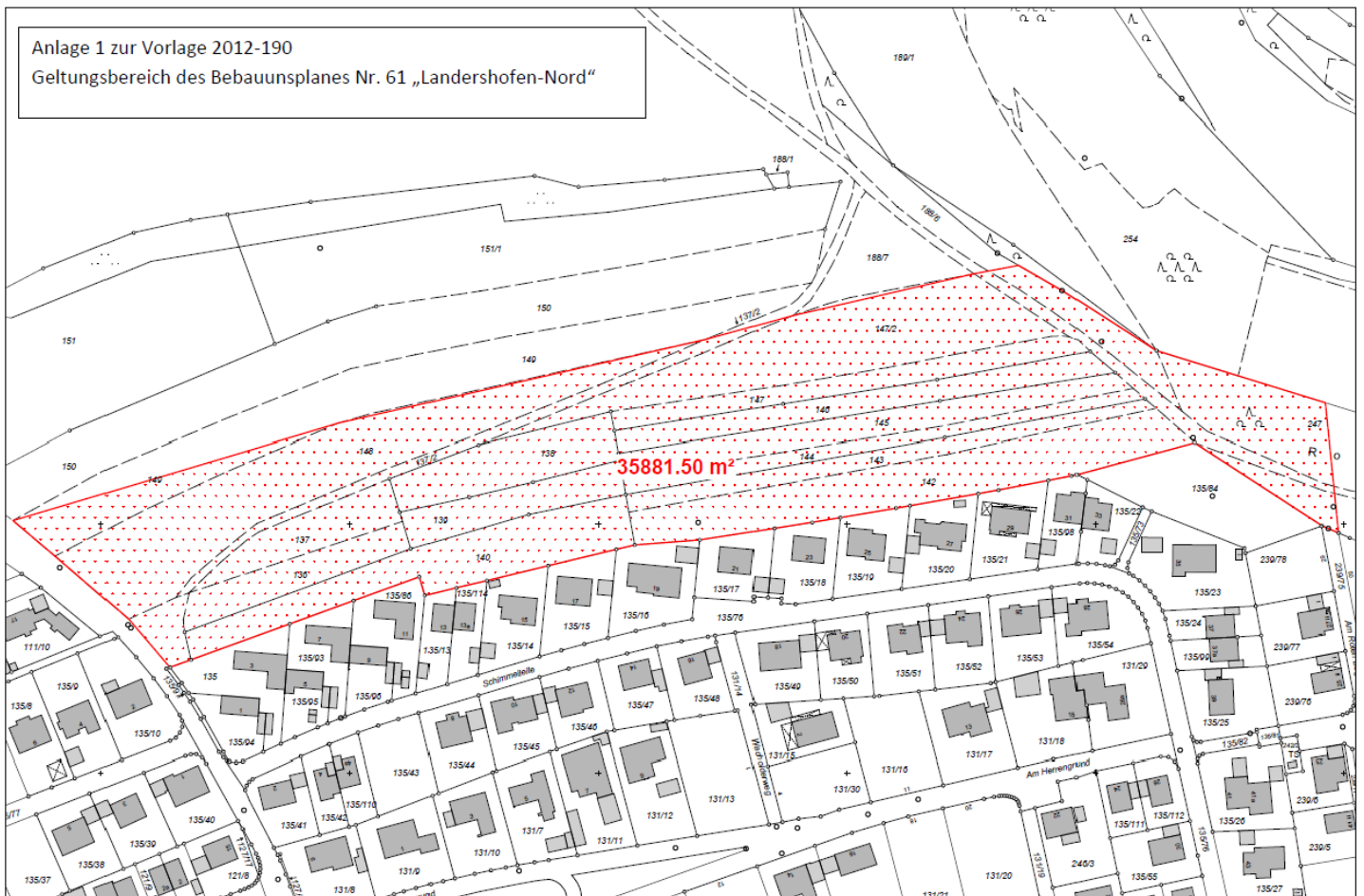
Sparkasse Ingolstadt

E. Müller

Hillerbrand

Anlage zu Nr. 186

Anlage 1 zur Vorlage 2012-190  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Landershofen-Nord“



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!

Stadt Eichstätt, gedruckt am 08.11.2012

Anlage zu Nr. 185



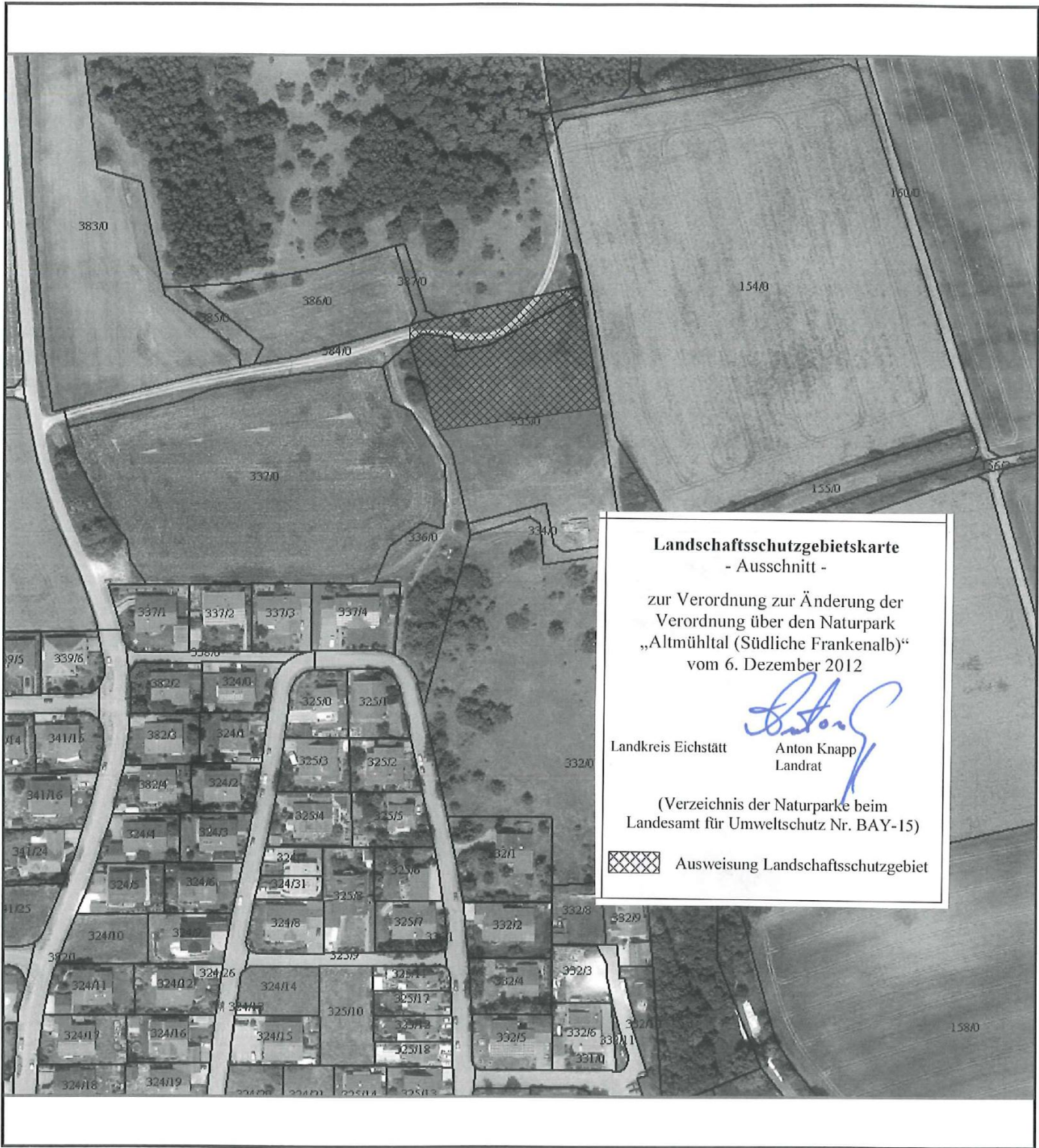
Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m

Anlage zu Nr. 185



**Landschaftsschutzgebietskarte**  
- Ausschnitt -

zur Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über den Naturpark  
„Altmühltal (Südliche Frankenalb)“  
vom 6. Dezember 2012

*Anton Knapp*  
Landkreis Eichstätt      Anton Knapp  
Landrat

(Verzeichnis der Naturparke beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

▨ Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

 **Fachinformationssystem Naturschutz**  
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m